

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Wirtschaftssprache Deutsch und Tourismusmanagement, B.A.
Hochschule: Hochschule Konstanz Technik, Wirtschaft und Gestaltung
Standort: Konstanz
Datum: 04.06.2020
Akkreditierungsfrist: 30.09.2019 - 30.09.2027

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

In Abweichung vom Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) stellt der Akkreditierungsrat fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Studienerfolgsquoten und mittlere Studiendauern müssen im Rahmen des hochschulinternen Qualitätsmanagementsystems zukünftig systematisch erhoben und die Ursachen für Auffälligkeiten analysiert werden. (§ 14 StAkkrVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist aus Sicht des Akkreditierungsrates nicht hinreichend nachvollziehbar, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Für den zur Reakkreditierung beantragten Bachelorstudiengang sind weder Studienerfolgsquoten noch mittlere Studiendauern dokumentiert, was im Akkreditierungsbericht nicht thematisiert wird. Die Hochschule erklärt auf Nachfrage, dass diese Kennzahlen nicht erhoben werden. Sie begründet dies damit, dass es sich um einen Double Degree Studiengang handelt und die komplementären Statistiken der Partnerhochschulen in Südostasien, wo Studierende die erste Phase ihres Studiums

absolvieren, nicht vorliegen. Nach Auffassung der Hochschule sei es aber prinzipiell möglich, die Studienerfolgsquoten händisch zu errechnen, wobei für das im Ausland absolvierte sogenannte „Grundstudium“ entsprechend dem Regelverlauf eine pauschale Studiendauer von drei Semestern veranschlagt werden soll.

Im Sinne von § 14 StudAkkV ist es nach Auffassung des Akkreditierungsrats erforderlich, dass Studienerfolg und Studiendauer bei der Hochschule zukünftig auch für diesen Studiengang eine höhere Priorität einnehmen. Der von der Hochschule vorgeschlagene Erhebungsansatz erscheint dabei grundsätzlich plausibel, dabei müssen aber neben den Studienerfolgsquoten auch die mittleren Studiendauern erfasst werden. Die Hochschule muss somit sicherstellen, dass Studienerfolgsquoten und mittlere Studiendauern im Rahmen des hochschulinternen Qualitätsmanagementsystems zukünftig systematisch erhoben und die Ursachen für Auffälligkeiten analysiert werden. Im Zuge der Auflagenerfüllung ist die Implementierung eines entsprechenden Prozesses nachzuweisen. Der Akkreditierungsrat erwartet, dass im Zuge der nächsten Reakkreditierung eine substantielle Auseinandersetzung mit den erhobenen Daten erfolgt.

Die Hochschule hat eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht. Diese stellt die Entscheidung des Akkreditierungsrates jedoch nicht in Frage. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

Der Akkreditierungsrat verbindet diese Entscheidung mit den folgenden Hinweisen:

Die Gutachter stellen fest, dass in dem zur Reakkreditierung beantragten Bachelorstudiengang in einigen Modulen Teilprüfungen vorgesehen sind. Abweichungen von dem in § 12 Abs. 5 StudAkkV verankerten Grundsatz, dass Module in der Regel mit einer Prüfung abzuschließen sind, sind hinsichtlich der Überprüfung der Qualifikationsziele des gesamten Moduls sowie der Prüfungsgesamtbelastung zu begründen. Eine solche Begründung liegt im vorliegenden Fall nicht vor. Da die Gutachter auch unter Berücksichtigung des Gesprächs mit den Studierenden die Prüfungsbelastung als „angemessen“ bewerten, besteht aus Sicht des Akkreditierungsrats an dieser Stelle kein unmittelbarer Handlungsbedarf.

Bei der angekündigten Überarbeitung der Modulhandbücher sollte noch stärker auf eine kompetenzorientierte Darstellung der Qualifikationsziele geachtet werden.

Der Akkreditierungsrat trifft seine Entscheidung über die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß § 22 Abs. 2 MRVO (Landesrechtsverordnungen entsprechend) auf Basis des Gutachtens mit Beschluss- und Bewertungsempfehlungen als Teil des Akkreditierungsberichts.

§ 24 Absatz 4 MRVO (Landesverordnungen entsprechend) legt fest, dass das Gutachten vom Gutachtergremium abgegeben wird. Die Zusammensetzung des Gutachtergremiums ist in § 25 MRVO (Landesverordnungen entsprechend) geregelt. Daraus ergibt sich, dass das Gutachten als Teil des Akkreditierungsberichts ausschließlich vom Gutachtergremium verantwortet wird. Befasst die Agentur weitere Gremien, können deren Auffassungen im Kapitel 3.1 der Gutachtenraster (Begutachtungsverfahren – Allgemeine Hinweise) übermittelt werden. Nachträgliche Ergänzungen oder Änderungen im Gutachten selbst sind dabei genauso unzulässig wie eine Veränderung der im Berichtsraster vorgegebenen Formularfelder.

